



Landratsamt • Postfach 1563 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

☎ (08821) 751-1 Telefax (08821) 751-8405
✉ Thomas.Reindl-Rieger@LRA-GAP.de
✉ Auslaenderamt@LRA-GAP.de

Herrn
Kreisrat
Georg Buchwieser
Martin-Schweiger-Straße 22
82497 Unterammergau

Sachbearbeiter/in: Herr Reindl-Rieger
Telefon-Durchwahl: (08821) 751-311

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
E-Mail vom 08.06.2016

Bitte bei Antwort angeben
54-1132

Gebäude/Zimmer-Nr.:
A / 205

Datum
24.06.2016

Anfrage von Herrn Kreisrat Georg Buchwieser, Fraktion „Bündnis 90 / die Grünen“ hier: Kinder ohne Geburtsurkunde

Sehr geehrter Herr Buchwieser,

Herr Landrat Speer hat mich beauftragt, Ihre an Herrn Landrat gerichtete Anfrage vom 08.06.2016 zum Thema „Kinder ohne Geburtsurkunde“ zu beantworten.

Allgemeine rechtliche Situation:

Das Personenstandsgesetz (PStG) bestimmt in § 21 Abs. 1 und Abs. 3 PStG, welche Angaben und Informationen bei Geburt eines Kindes in das Geburtenregister aufzunehmen sind.

Dies sind:

1. die Vornamen und der Geburtsname des Kindes,
2. Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt,
3. das Geschlecht des Kindes,
4. die Vornamen und die Familiennamen der Eltern sowie auf Wunsch eines Elternteils seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Zudem sind im Geburtenregister folgende Angaben im Hinweisteil des Registers aufzunehmen:

1. die Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist,
2. bei einem Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, deren Eheschließung,
3. die Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vaters,
4. den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
5. das Sachrecht, dem die Namensführung des Kindes unterliegt.

Hausadresse und Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Besuchsanschrift Kfz.- u. Führerscheinstelle
Partenkirchner Str. 52
82490 Farchant

Besuchszeiten:
Mo. - Do. 8.00 - 12.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Kfz.- u. Führerscheinstelle
zusätzlich Mi. bis 17.00 Uhr durchgehend
Bauamt: Nur donnerstags
8.00 - 17.00 Uhr
und im Übrigen nach Terminvereinbarung

Kreissparkasse Garmisch-Partenk.
Nr. 28001 (BLZ 703 500 00)
IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01
SWIFT-BIC: BYLADEM1GAP

Weiter benennt § 33 Personenstandsverordnung (PStV), die für eine Geburtsbeurkundung durch die Eltern vorzulegenden Urkunden und Dokumente.

Dies sind:

1. bei miteinander verheirateten Eltern ihre Geburtsurkunden und die Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister,
2. bei nicht miteinander verheirateten Eltern die Geburtsurkunde der Mutter und, falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde, die Erklärungen hierüber und die Geburtsurkunde des Vaters sowie gegebenenfalls die Sorgeerklärungen,
3. ein Personalausweis, Reisepass oder ein anderes anerkanntes Passersatzpapier der Eltern
und
4. bei mündlicher Anzeige eine von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger ausgestellte Bescheinigung über die Geburt, soweit sie bei der Geburt zugegen waren.

Diese Urkunden und Dokumente sind **grundsätzlich erforderlich**, um die Identität und den Personenstand der Eltern (Staatsangehörigkeit(en), verheiratet, geschieden, ledig usw.) hinreichend genau festzustellen aber auch, um das anzuwendende Namensrecht z.B. für die Namensführung des Kindes ermitteln zu können.

Da Standesbeamte / Standesbeamtinnen als Urkundsbeamte tätig sind, dürfen sie nur die Informationen/Angaben, die ihnen auch durch entsprechende Dokumente nachgewiesen wurden, ohne Einschränkung in das Geburtenregister eintragen.

Nur so kann eine konstant hohe Beurkundungsqualität sichergestellt werden, die **unerlässlich ist**, da die Geburtsurkunde bzw. der Geburtenregisterauszug Datengrundlage für viele weitere Behörden und öffentliche Stellen ist.

Prinzipiell stellt die Vorlage der vorgenannten Dokumente keinen besonderen Aufwand für die Eltern dar.

Hinsichtlich Personen, die jedoch als Flüchtlinge, Asylbewerber oder Asylberechtigte in der Bundesrepublik Deutschland leben, stellt die Vorlage dieser Dokumente in der Regel ein unüberwindbares Hindernis dar.

Auch der Bundesgesetzgeber hat dies erkannt und in § 35 Abs. 1 PStV daher geregelt, dass beim Fehlen von geeigneten Nachweisen bezüglich der Angaben der Eltern, ein sog. „einschränkender Zusatz“ (z.B. beim Fehlen von Pässen und Personenstandsurkunden „**Identität nicht nachgewiesen**“) in das Geburtenregister aufzunehmen ist.

Solange die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden können, verbleibt dieser „einschränkende Zusatz“ im Register. Während dieser Zeit **darf nur ein „beglaubigter Registerauszug“** als Personenstandsurkunde aus dem Geburtenregister ausgestellt werden.

Auf diesen beglaubigten Registerauszug haben die Eltern einen Anspruch.

Die Ausstellung einer Geburtsurkunde ist erst nach Vorlage der fehlenden Dokumente und Nacherfassung der fehlenden Angaben im Geburtenregister möglich.

Der beglaubigte Registerauszug kann jedoch wie eine Geburtsurkunde bei anderen Behörden und Stellen z.B. Krankenkasse, Ausländeramt usw. verwendet werden und gilt als offizielle Personenstandsurkunde.

Situation im Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen finden ca. 95 % aller Geburten im Klinikum Garmisch-Partenkirchen statt. Daher ist in den allermeisten Fällen (ausgenommen Hausgeburten), das

Standesamt Garmisch-Partenkirchen für die Beurkundung und Registrierung der Geburten zuständig.

Sofern dem Standesamt Garmisch-Partenkirchen, bei der Geburtsregistrierung nicht die erforderlichen Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes vorgelegt werden können, verfährt das Standesamt exakt nach den Vorgaben des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung. Das Standesamt Garmisch-Partenkirchen stellt in diesen Fällen wie nach § 35 Abs. 1 PStV vorgegeben, einen **beglaubigten Registerauszug** mit entsprechenden „einschränkenden Zusätzen“ aus.

Auch bei den Hausgeburten in den übrigen Landkreisgemeinden, wird soweit erforderlich, so verfahren.

Kinder, für die aufgrund der gesetzlichen Regelungen nur ein beglaubigter Registerauszug ausgestellt werden konnte, leben somit auch im Landkreis Garmisch-Partenkirchen. Im Jahr 2015 wurden vom Standesamt Garmisch-Partenkirchen bei 25 Geburtenregistereinträgen einschränkende Zusätze eingetragen. Den Eltern wurden entsprechende beglaubigte Registerauszüge ausgestellt.

Für das Jahr 2016 wird eine deutlich höhere Zahl entsprechender Geburtenregistereinträge erwartet.

Kinder, für die bisher keinerlei Geburtsdokumente (auch kein beglaubigter Registerauszug) ausgestellt wurden, **sind uns nicht bekannt**. Dies würde auch nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Bezüglich der Frage, ob hinsichtlich der Ausstellung der beglaubigten Registerauszüge eine entsprechende **Dienstanweisung des Landrats** besteht bzw. erlassen werden könnte, ist folgendes **festzustellen**:

Das Personenstandsrecht wird durch den Bundesgesetzgeber **einheitlich geregelt** und von den Standesämtern als Aufgabe des „übertragenen Wirkungskreises“ ausgeführt.

Um für den „übertragenen Wirkungskreis“ verbindliche Regelungen erlassen zu können, Verordnung, Verwaltungsvorschrift usw., hätte der Bundesgesetzgeber den Ländern bzw. den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Landkreise) entsprechende Ermächtigungen erteilen müssen. **Dies ist hier nicht geschehen.**

Die Verordnungsermächtigung wurde für den in Frage stehenden Bereich dem Bundesministerium des Innern erteilt, siehe § 73 Nrn. 11 und 12 PStG.

Das Bundesministerium des Innern hat von dieser Ermächtigung durch den Erlass der Personenstandsverordnung (PStV) Gebrauch gemacht.

Durch den Landrat, können ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigung, nur Weisungen für Aufgaben des „eigenen Wirkungskreises“ erteilt/erlassen werden.

Zudem sind die Standesbeamten gegenüber dem Bürgermeister, dem Landrat, der Aufsichtsbehörde **nicht weisungsgebunden** (Bürgermeister hat nur disziplinarisches Weisungsrecht). Dies ist Ausfluss der sog. „freien Beweiswürdigung“ der Urkundsbeamten. Lediglich an formelle und materielle Gesetze (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften) sowie an gerichtliche Entscheidungen sind die Standesbeamten unmittelbar gebunden.

Der Erlass einer entsprechenden Dienstanweisung durch den Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, ist daher in diesem Fall nicht möglich.

Möglich wäre jedoch ein schriftlicher Hinweis, durch die Standesamtsaufsicht, auf die Beachtung und Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Regelungen. Dies erscheint jedoch entbehrlich, da im Landkreis Garmisch-Partenkirchen die Standesämter bereits nach den gesetzlichen Vorgaben verfahren und handeln.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen dienlich sein zu können und Ihnen die aufgeworfenen Fragen hinreichend beantwortet zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hibler